

Tiengen

Turnverein Tiengen von 1928 e. V.

Vereins- Satzung

INHALT

A. ALLGEMEINES

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Vereinsämter
- § 5 Verbandszugehörigkeit
- § 6 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

B. MITGLIEDSCHAFT

- § 7 Mitgliedsarten
- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 9 Beitrag
- § 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 12 Vereinsausschluss

C. VEREINSORGANE

- § 13 Vereinsorgane
- § 14 Die Mitgliederversammlung
- § 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 16 Der Vorstand
- § 17 Aufgaben der Vorstandsmitglieder
- § 18 Die Übungsleiterversammlung

D. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- § 19 Kassenprüfer
- § 20 Auflösung des Vereins
- § 21 Haftung
- § 22 Inkrafttreten der Satzung

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Turnverein Tiengen v. 1928 e.V.“
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen und hat seinen Sitz in 79112 Freiburg-Tiengen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung der sportlichen Betätigung.
- 2.2 Der Verein betreibt seine sportlichen Angebote auf der Grundlage des Amateurgedankens.
- 2.3 Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke, der Abgabenordnung
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

Die Verbandszugehörigkeiten und Mitgliedschaften des Vereins sind in der „*Geschäftsordnung der Verbandszugehörigkeiten und Mitgliedschaften des Turnverein Tiengen von 1928 e.V.*“ geregelt.

§ 6 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- 6.1 Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich besonders um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- 6.2 Als Mitglied der in der *Geschäftsordnung der Verbandszugehörigkeiten und Mitgliedschaften des Turnverein [...] genannten Vereinsverbände und Bunde* ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Die genannte Geschäftsordnung kann von jedem Mitglied eingesehen werden.
- 6.3 Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- 6.4 Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb, den von ihm oder mit seiner Mithilfe organisierten sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, dem örtlichen Mitteilungsblatt sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und herausragende Leistungsträger, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung bzw. Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung bzw. Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- 6.5 In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und Todesfälle seiner Mitglieder. Hierbei werden eventuell Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins-, Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, sowie Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang, Geburtstag oder Todestag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung bzw. Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung bzw. Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung bzw. Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen bzw. Übermittlungen.
- 6.6 Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre, Übungsleiter und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Die herausgegebenen Mitgliederlisten sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zu dem angegebenen Zweck und ohne Zustimmung des Vorstandes nicht zu anderen Zwecken verwendet oder weitergegeben werden. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 6.7 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem genannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 6.8 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

MITGLIEDSCHAFT

§ 7 Mitgliedsarten

- 7.1 Die Mitglieder des Vereins sind unterteilt in
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.
- 7.2 Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig.
- 7.3 Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich sportlich zu betätigen oder in der Vereinsführung tätig zu sein.
- 7.4 Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
- 7.5 Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- 8.2 Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 8.3 Mit dem Vereinsbeitritt erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung an, die ihm auf Verlangen auszuhändigen ist.

§ 9 Beitrag

- 9.1 Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 9.2 Der Jahresbeitrag ist jährlich im voraus zu entrichten.
- 9.3 Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag im 1. Quartal des Jahres eingezogen.
- 9.4 Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, erhalten im 1. Quartal eine Rechnung mit der Auflage um umgehende Bezahlung.

- 9.5 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren vom Mitglied zu tragen.
- 9.6 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein umgehend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Kreditinstitutes sowie Änderungen der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- 9.7 Personen, die im laufenden Jahr dem Verein beitreten, wird der Jahresbeitrag im 4. Quartal des Jahres anteilmäßig in Rechnung gestellt (Eintritt vom 1. Januar bis 30. Juni = 100%; Eintritt vom 1. Juli bis 30. September = 50%; Eintritt ab 1. Oktober = 0%).
- 9.8 Mitglieder, die mit der Beitragszahlung trotz Mahnung im Rückstand sind, können durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden.
- 9.9 Mitglieder, die eine Vorstandsfunktion ausüben, sind während der Dauer dieser Tätigkeit von der Beitragszahlung befreit.
- 9.10 Übungsleiter werden als Vereinsmitglieder geführt, sind jedoch während der Zeit ihrer Tätigkeit von der Beitragszahlung befreit.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 10.1 Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, an den Veranstaltungen und den sportlichen Angeboten des Vereins teilzunehmen.
- 10.2 Volljährige Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.
- 10.3 Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet.
- 10.4 Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Vereinsleben Anteil nehmen, die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- 11.1 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch Tod oder die Auflösung des Vereins.
- 11.2 Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis zum 31. Dezember schriftlich erklärt werden.
- 11.3 Ausgetretene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seiner Einrichtungen. Überlassenes Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 12 Vereinsausschluss

- 12.1 Mitglieder, die das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigen, gegen die Vereinssatzung verstoßen oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- 12.2 Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid steht ihm das Recht der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- 12.3 Der Vorstand hat die Beschwerde auf seiner nächsten ordentlichen Sitzung nach ihrem Eingang zu behandeln. Seine Entscheidung ist endgültig.

C. VEREINSORGANE

§ 13 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Übungsleiterversammlung.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- 14.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 14.2 Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens 3 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
- 14.3 Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt des Stadtteiles Freiburg-Tiengen.
- 14.4 Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 15.1 Die Mitgliederversammlung beschließt über
- a) den Jahresbericht
 - b) den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Neuwahlen des Vorstandes, der Beisitzer und der Kassenprüfer
 - e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren
 - f) Satzungsangelegenheiten
 - g) eingereichte Anträge
 - h) die Auflösung des Vereins.
- 15.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 15.3 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.
- 15.4 Anträge sind dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung anerkannt wird.
- 15.5 Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- 15.6 Satzungsänderungen müssen mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
- 15.7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Viertel der aktiven und passiven Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird.

§ 16 Der Vorstand

- 16.1 Der Vorstand besteht aus:
- a) Vorsitzende/r
 - b) stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) Kassenwart/in
 - d) Schriftführer/in
 - e) sportliche/r Leiter/in
 - f) Gerätewart/in
 - g) Jugendleiter/in
 - h) Beisitzern.

- 16.2 Die Mitglieder des Vorstandes, ausgenommen der Jugendleiter, werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- 16.3 Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte und hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
- 16.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Es wird mündlich abgestimmt; § 15.3 ist sinngemäß anzuwenden.
- 16.5 Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.
- 16.6 Der Vereinsvorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- 16.7 Je zwei der Vorstandsmitglieder gem. Abs. 15.6 vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- 16.8 Die Anzahl der Beisitzer und deren Tätigkeitsbereich wird der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen.

§ 17 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- 17.1 Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in der „Geschäftsordnung für den Vorstand“ geregelt.
- 17.2 Der Vorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben.

§ 18 Die Übungsleiterversammlung

- 18.1 Die Übungsleiterversammlung besteht aus:
- a) dem / der sportlichen Leiter/in
 - b) den Übungsleitern
 - c) den Abteilungsleitern, die in ihren jeweiligen Abteilungen gewählt werden.

- 18.2 Die Versammlung wird vom sportlichen Leiter nach Bedarf einberufen und von ihm geleitet.
- 18.3 Die Übungsleiterversammlung berät über die sportlichen Vereinsangelegenheiten.
- 18.4 Die Mitglieder des Vorstandes sind jederzeit berechtigt, an den Übungsleiterversammlungen teilzunehmen.
- 18.5 Das Sitzungsprotokoll ist dem Vorstand zu übergeben, der schnellstmöglich über die Vorschläge und Anregungen einen Beschluss fasst.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Kassenprüfer

- 19.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Anwesenden 2 Kassenprüfer für eine Amtsdauer von 2 Jahren.
- 19.2 Zu Kassenprüfern können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht einem Vereinsorgan nach § 13 b und c angehören.
- 19.3 Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen.
- 19.4 Bei vorgefundenen Mängeln, ist der Vorstand unverzüglich zu verständigen.
- 19.5 Die Kassenprüfung soll nach Ende des Geschäftsjahres jedoch vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 20 Auflösung des Vereins

- 20.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 20.2 Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Anwesenden.

- 20.3 Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 20.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte der Pfarrunion Tuniberg, Pfarramt Freiburg-Tiengen sowie dem Jugendhilfswerk Freiburg e.V. zu. Diese Körperschaften sind verpflichtet, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Verwendung der Mittel darf nur zur Förderung und Unterhaltung der in Freiburg-Tiengen befindlichen Kindergärten erfolgen.
- 20.5 Entsprechendes gilt bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 21 Haftung

- 21.1 Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm über seine Verbände abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen.
- 21.2 Er haftet nicht für das Abhandenkommen von Gegenständen in Turnhallen und auf Sportanlagen.
- 21.3 Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung des Vereinseigentums ist vom Verursacher voller Schadenersatz zu leisten.
- 21.4 Gleiches gilt für Gegenstände oder Einrichtungen, die dem Verein von Dritten zum Gebrauch oder zur Nutzung überlassen wurden.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende, überarbeitete Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12. März 2012 beschlossen.